

Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald¹

1. Für Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräte sowie den Vorstand des Kreissenorenbeirates kann jährlich eine Pauschalförderung ausgereicht werden.
2. Die Pauschalförderung beträgt jährlich einmalig nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag
 - für Selbsthilfegruppen ab 7 Teilnehmern maximal 100,00 Euro
 - für Selbsthilfegruppen ab 12 Teilnehmern maximal 125,00 Euro
 - für Seniorenbeiräte der Ämter und amtsfreien Gemeinden maximal 375,00 Euro
 - für den Vorstand des Kreissenorenbeirates des Landkreises maximal 2.000,00 Euro

Ein Rechtsanspruch auf die Förderbeträge besteht nicht. Die Antragsfristen enden am 30.11. für das laufende Haushaltsjahr.

Bis zum 31.01. des Folgejahres sind die ausgereichten Mittel durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Für Förderungen bis ausschließlich 375,00 Euro erfolgt der Nachweis der Verwendung durch die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

3. Für die zentralen Veranstaltungen des Kreissenorenbeirates im Zusammenwirken mit dem Sozialamt des Landkreises kann ein Pauschalbetrag nach Maßgabe des Kreishaushalts wie folgt zur Verfügung gestellt werden:
 - für die Festveranstaltung anlässlich der Brandenburgischen Seniorenwoche jährlich maximal 4.500,00 Euro
 - für die im 2-jährigen Rhythmus stattfindenden Veranstaltungen
 - die Festveranstaltung zum „Tag der Altenhilfe“ sowie
 - das Seniorenforum als wirkungsvoller Impuls zur Bereicherung der Arbeit für und mit SeniorInnen maximal 2.000 Euro

Diese Veranstaltungen finden im jährlichen Wechsel statt.

4. Die Neufassung der Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Seniorenbeiräten und seniorenspezifischen Zentralveranstaltungen im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräten im Landkreis Dahme-Spreewald vom 07.12.2016 außer Kraft

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr 40 – 2022 vom 16.12.2022